

Neueste

**NÜNCHRITZER
NACHRICHTEN**



Amtsblatt der Gemeinde Nünchritz

Jahrgang 2011

Mittwoch, 18. Mai

Nr. 10



Inhalt

	Seite
Infos BM und Ämter	2-4
Jubilare	5
Einrichtungen	5-6
Vereinsnachrichten	6-9
Kirchennachrichten	9

Impressum

Herausgeber:
Gemeinde Nünchritz
Glaubitzer Straße 10 · 01612 Nünchritz
www.nuenchritz.de
e-mail: post@nuenchritz.de
Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Teil,
alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist
der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.
Für den Annoncenteil:
J. Münzinger · Tel. 035265/500-50
e-mail: j.muenzinger@nuenchritz.de
Satz und Druck:
polyprint Riesa GmbH · Tel. 03525/72710
Das Amtsblatt erscheint 14-tägig.
Einzelpreis: 0,25 Euro · Jahresabo: 6,50 Euro
Zeitschriften-Fix · Gemeindeverwaltung Nünchritz

**Nächster
Redaktionsschluss:
Freitag, 20. Mai 2011**

**Nächster
Erscheinungstermin:
Mittwoch, 1. Juni 2011**

Notrufe



Rettungsdienst: 112
Polizei: 110
Polizeidirektion Riesa: 03525/710-0
Polizeiposten Zeithain: 03525/57099-0
Abwasser 03525/5034-0
(außerhalb der Betriebszeiten des AZV „Elbe-Floßkanal“)
Kostenfreies Servicetel.: 0800 6686868
ENSO Energie Sachsen Ost AG
ENSO-Störungsrufnummern
Erdgas 0180 2787901
Strom 0180 2787902

Spruch des Tages
Wer sich über alles freut,
hat nicht Zeit zu klagen.
Aus Griechenland

NEUES VOM AMT

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am Montag, dem 23. Mai 2011, 19.00 Uhr in Nünchritz, Dorfplatz 1, Ratssaal

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 26.04.2011
3. Bürgerfragestunde
4. Bekanntgabe eines nichtöffentlichen Beschlusses
5. 1. Nachtrag der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Nünchritz für das Haushaltsjahr 2011 (R 2011-39) – Beratung und Beschlussfassung
6. Satzung der Gemeinde Nünchritz über die Gebühren für die Nutzung der Wohnmobilstellplätze (R 2011-40) – Beratung und Beschlussfassung
7. Vergabe und Beschlussfassung zum Neubau Feuerwehrhaus Merschwitz, Bauhaus Ausstattung (R 2011-42) – Beratung und Beschlussfassung
8. 1. Änderung der Rechtsverordnung der Gemeinde Nünchritz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2011 – Beratung und Beschlussfassung
9. Informationen des Bürgermeisters
10. Anfragen der Gemeinderäte

Gerd Barthold, Bürgermeister

Beschlüsse des Technischen Ausschusses vom 09.05.2011

Beschluss-Nr. 08/2011:

Der Technische Ausschuss beschließt die Stellungnahme zum Antrag auf Vorbescheid nach § 75 SächsBO zum Vorhaben Errichtung eines Einfamilienhauses in Nünchritz, Am Ufer, Flurstück 266 Gemarkung Nünchritz.

Beschluss-Nr. 09/2011:

Der Technische Ausschuss beschließt die Stellungnahme zum Bauantrag nach § 68 SächsBO, Wohnhausumbau – Nachtrag zur Baugenehmigung in 01612 Nünchritz, OT Neuseußlitz, Neuer Weg 33, Flurstück 32/4 Gemarkung Neuseußlitz.

Beschluss-Nr. 10/2011:

Der Technische Ausschuss beschließt die Stellungnahme zum Bauantrag nach § 68 SächsBO zum Vorhaben Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Nünchritz, Karl-Marx-Straße, Flurstück 520/2 Gemarkung Nünchritz.

Beschluss-Nr. 11/2011:

Der Technische Ausschuss beschließt die Stellungnahme zum Bauantrag nach § 68 SächsBO zum Vorhaben Um- und Anbau Gaststätte mit Wohnhaus in Nünchritz, OT Neuseußlitz, Siedlung 4, Flurstück 36/1 Gemarkung Neuseußlitz.

Beschluss-Nr. 12/2011:

Der Technische Ausschuss beschließt die Stellungnahme zum Bauantrag nach § 68 SächsBO zum Vorhaben Errichten einer offenen Überdachung in Nünchritz, OT Leckwitz, Dorfring 10a, Flurstück 3/2 Gemarkung Leckwitz.

Öffentliche Bekanntmachung

§ 17 der Friedhofsordnung der Gemeinde Nünchritz für den Urnenfriedhof Nünchritz vom 27.04.2011 hat entgegen dem Abdruck der Öffentlichen Bekanntmachung vom 04.05.2011 folgenden Wortlaut und wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht:

§ 17 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte. Die Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlage und der Stelenanlage erfolgt durch das Friedhofspersonal der Gemeinde.

- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

Nünchritz, den 5. Mai 2011



Gerd Barthold
Gerd Barthold
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Neubau der 110 kV-Leitungen Streumen - Wildenhain (A 113) und Streumen - Nünchritz (A 114)“ gemäß §§ 43ff des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), §§ 72ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Bauvorhaben wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

Der Erörterungstermin findet am **Dienstag, dem 7. Juni 2011, ab 10.00 Uhr (Einlass ab 9.30 Uhr) im Ratssaal, Dorfgemeinschaftshaus Nünchritz, Dorfplatz 1, 01612 Nünchritz**, statt.

Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Dresden, 29. April 2011

Landesdirektion Dresden

gez. Ingrid Braun-Dettmer
Vizepräsidentin

Zensus 2011

Anders als bei traditionellen Volkszählungen müssen beim registrierten Zensus nicht mehr alle Einwohner befragt werden. Vielmehr werden hauptsächlich die bereits vorhandenen Verwaltungsregister (u. a. Melderegister, Bundesagentur für Arbeit) genutzt. Nur für die Informationen, die die Register nicht liefern, wird ein Drittel der sächsischen Bürger direkt befragt. Für die Haushaltebefragung wurden mittels eines mathematisch-statistischen Zufallsverfahrens Adressen ausgewählt. Alle Personen, die an dieser Anschrift wohnen, werden um Auskunft gebeten. In Sachsen wird dies etwa 380.000 Bürgerinnen und Bürger betreffen. Darüber hinaus werden auch ca. 60.000 Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften wie z. B. Studenten- oder Seniorenwohnheimen befragt. Weiterhin erhalten im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung alle rund 850.000 sächsischen Eigentümer von Gebäuden mit Wohnraum einen GWZ-Fragebogen per Post.

Wie läuft die Befragung ab?

Die Haushaltebefragung begann am 10. Mai 2011. Wer für die Befragung im Gebiet der örtlichen Erhebungsstelle Riesa ausgewählt wurde, bekommt Besuch von einem Interviewer. Der Interviewer kündigt sich mindestens eine Woche vorher mit einem Ankündigungsflyer an. Wer möchte, kann sich beim Ausfüllen des Fragebogens helfen lassen oder ihn alternativ allein ausfüllen und an die örtliche Erhebungsstelle Riesa senden oder die Befragung im Internet durchführen.

Die Gebäude- und Wohnungszählung wird auf postalischem Wege durch das Statistische Landesamt selbst durchgeführt. Auch hier besteht neben der postalischen Rücksendung die Möglichkeit, den Fragebogen online auszufüllen.

Wer sind die Interviewer?

Für die örtliche Erhebungsstelle Riesa werden etwa 110 freiwillige Erhebungsbeauftragte (Interviewer) unterwegs sein, die für ihre Tätigkeit umfassend und ausführlich geschult wurden. Die Hauptbefragungszeit wird von Montag bis Freitag zwischen 17 und 20 Uhr sein. In Ausnahmefällen werden die Interviewer auch samstags im Einsatz sein. Die Interviewer müssen sich ausweisen, dennoch ist niemand verpflichtet, den Interviewer in die Wohnung zu lassen.

Muss jeder an der Befragung teilnehmen?

Wer für die Befragung ausgewählt wurde, ist nach § 18 Zensusgesetz 2011 zur Auskunft verpflichtet. Würde eine Erhebung auf Freiwilligenbasis durchgeführt werden, würde man keine repräsentativen Daten gewinnen können. Wer seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt, muss mit einem Zwangsgeld von bis zu 300 Euro rechnen. Die Antworten müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein.

Was ist Ziel des Zensus?

Hauptziel der Volkszählung ist die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl. Auf dieser Grundlage basieren verschiedenste gesetzliche Regelungen; zudem spielt sie eine wesentliche Rolle bei der Infrastrukturplanung (Wie viele Kindergärten oder Alters- und Pflegeheime müssen gebaut werden?) und bei der Verteilung von Förder- und Steuergeldern, um nur einige Beispiele zu nennen.

Wird der Datenschutz gewährleistet?

Die beim Zensus 2011 erhobenen Daten dürfen nur für diesen statistischen Zweck – der Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl – verwendet werden. Andere Behörden, wie z. B. das Finanzamt oder das Einwohnermeldeamt, haben keinen Zugriff auf die anonymisierten Daten, es gilt das sogenannte Rückspielverbot.

Weitere Informationen und Musterfragebögen finden Sie im Internet unter www.zensus2011.de.

Oder kontaktieren Sie die Örtliche Erhebungsstelle Riesa, Großenhainer Straße 43, 01589 Riesa, Tel. 03525/700-161, Fax 03525/700-165. Kostenfreie Servicenummer: 0800/5892778
Ihre Ansprechpartner sind Susanne Voigt und Nicole Misiak.

Neue Grundpreise bei der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH



Die Preisstruktur der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH (WRG) besteht wie bei vielen anderen Versorgungsunternehmen aus Grundpreisen und einem Mengenpreis. Nach der letzten Preiserhöhung vom 1. Januar 1996 wurde nach über 14 Jahren konstanter Trinkwasserpreise zum 1. Oktober 2010 für die Kunden der WRG ein neues Grundpreismodell mit höheren monatlichen Grundpreisen eingeführt. Der Mengenpreis wird unverändert bleiben.

Nachfolgend sind die Tarifpreise mit den Änderungen der Grundpreise in Abhängigkeit vom eingebauten Trinkwasserzähler dargestellt:

	Aktueller Tarifpreis	Neuer Tarifpreis
Mengenpreis pro m ³	1,75 Euro	1,75 Euro
Grundpreis pro Monat		
Wasserzähler bis Qn 2,5	8,75 Euro	
bis 200 m ³ /Jahr		10,50 Euro
201 bis 400 m ³ /Jahr		16,06 Euro
401 bis 1.000 m ³ /Jahr		30,88 Euro
ab 1.001 m ³ /Jahr		42,00 Euro
Wasserzähler Qn 6	17,51 Euro	59,66 Euro
Wasserzähler Qn 10	21,88 Euro	99,44 Euro
Wasserzähler Qn 15/DN 50	109,42 Euro	149,15 Euro
Wasserzähler Qn 40/DN 80	175,06 Euro	397,75 Euro
Wasserzähler Qn 60/DN 100	273,55 Euro	596,64 Euro
Wasserzähler Qn 150/DN 150	382,95 Euro	596,64 Euro

(Angabe aller Preise einschließlich Umsatzsteuer 7%)

Gegenüber dem bisher angewandten Tarifmodell werden für den kleinsten Zähler Qn 2,5 vier verbrauchsabhängige Stufen eingeführt, um bei der Grundpreisbelastung an den Verbraucher dem unterschiedlich hohen Abnahmeverhalten gerecht zu werden.

Seit der letzten Preiserhöhung 1996 sind die Instandhaltungs- und Betriebskosten bei gleichzeitig sinkenden Einwohnerzahlen und damit verbundenen rückläufigen Verbrauchsmengen stark gestiegen. Die WRG besitzt wie alle vergleichbaren Wasserversorgungsunternehmen aufgrund der hohen Investitionen in die Versorgungsnetze und Wasserwerke einen großen Anteil an nicht änderbaren Kosten. Die Preiserhöhung bei den Grundpreisen ist notwendig, da der Anteil der fixen Vorhaltekosten den weitaus höheren Anteil an den Gesamtkosten ausweist.

Die Kosten für den Wasserbezug ändern sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Wohnsituation. Folgende ausgewählte Beispiele zeigen die Auswirkungen der Preiserhöhung:

	Angenommene Abnahmemenge	Grundpreis je Anschluss und Monat (ab 01.10.10)	Mehrkosten je Wohnung und Monat
Einfamilienhaus	bis 200 m ³ /Jahr	10,50 Euro	1,75 Euro
Mehrfamilienhaus mit 4 Wohnungen	201 bis 400 m ³ /Jahr	16,06 Euro	1,83 Euro
Mehrfamilienhaus mit 8 Wohnungen	401 bis 1.000 m ³ /Jahr	30,88 Euro	2,77 Euro
Mehrfamilienhaus mit 16 Wohnungen	ab 1.001 m ³ /Jahr	42,00 Euro	2,08 Euro

Allgemeine Information: Die WRG versorgt ca. 100.000 Einwohner im Landkreis Meißen und Landkreis Elbe-Elster mit Trinkwasser. Dieses wird in vier Wasserwerken gewonnen und über ein 1.288 km langes Wasserleitungsnetz an die Verbraucher verteilt. Seit 1996 wurden in die technischen Anlagen und das Trinkwassernetz über 42 Mio. Euro investiert.

Elbe-Röder-Dreieck



Gebäudebörse für das Elbe-Röder-Dreieck

Für die Region „Elbe-Röder-Dreieck“ ist auf der Internetseite www.elbe-roeder.de eine eigene Gebäudebörse eingerichtet. Vordergründig werden hier leerstehende Bauernhäuser und Einfamilienhäuser unter Verweis auf die dazu relevanten Fördermöglichkeiten der ILE-Richtlinie zur Wiedernutzung und Umnutzung angeboten.

Mit Fotos und Beschreibung (Objekttyp, Standort, Größe, Besonderheiten und Preismarge) wird das jeweilige Objekt auf einen Blick dargestellt.

Aktuell präsentieren sich in der Gebäudebörse rund fünfzehn interessante Objekte der Region möglichen Käufern. Weitere sollen dazu kommen.

Die Erhebung in Frage kommender Gebäude wurde gemeinsam vom Regionalmanagement und den kommunalen Bauämtern der Mitgliedsgemeinden vorgenommen. Die Gebäudeeigentümer haben ihre Zustimmung zur Veröffentlichung in der Gebäudebörse erteilt.

Interessierte Eigentümer leerstehender Gebäude, die ihr Gebäude über diese Gebäudebörse provisionsfrei anbieten möchten, können sich beim Regionalmanagement Elbe-Röder-Dreieck unter Tel. 035265/51479 oder rm@elbe-roeder.de melden.

Die Einstellung der Gebäude ins Internet ist für die Eigentümer kostenfrei.

Müll nicht vergessen! Entsorgungstermine für alle Nünchritzer Ortsteile gleich

Ortschaft	Hausmüll	Blaue Tonne	Gelber Sack	Grüne Tonne
Diesbar-Seußblitz				24.05.
Neuseußblitz				24.05.
Leckwitz				24.05.
Merschwitz				24.05.
Goltzscha				24.05.
Naundörfchen				24.05.
Nünchritz (Meißner Straße)				24.05.
Nünchritz				23.05.
Grödel				23.05.
Roda				23.05.
Zschaiten				23.05.
Weißig				23.05.
Entsorger	REMONDIS 03525/529210		Macher 035249/71172	

26.05.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an oben benannte Firmen!

Durchfahrtsgenehmigung am Tag des Heiratsmarktes in Diesbar-Seußblitz

Durchfahrtsgenehmigungen für Anlieger und Gaststättenbetreiber für den Heiratsmarkt sind im „Haus des Gastes“ erhältlich (Tel. 035267/50909). Die Durchfahrtsgenehmigung ist gültig zum Heiratsmarkt bis 9.00 Uhr – danach ist keine Durchfahrt mehr möglich.

Öffnungszeiten Rathaus Nünchritz

Montag	9.00 - 11.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 11.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
	Termine nach Vereinbarung
Donnerstag	13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	9.00 - 11.00 Uhr